

R E G L E M E N T

über die Benützung von

Schulräumen, Turnhallen, Lernschwimmbecken,

Schulschwimmhalle und Aussenanlagen

mit Gebührenreglement

vom 16. März 1988

Inhaltsverzeichnis

A. Reglement.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Bewilligungsinstanz.....	2
Art. 3 Gesuche.....	2
Art. 4 Verantwortliche Personen	3
Art. 5 Benützungzeiten.....	3
Art. 6 Auflagen.....	4
Art. 7 Sistierung	5
Art. 8 Hindernisse für Bewilligungen	5
Art. 9 Ausfall von Veranstaltungen	5
Art. 10 Entzug der Bewilligung.....	5
II. Benützungsvorschriften.....	6
Art. 11 Sorgfaltspflicht	6
Art. 12 Öffnen und Schliessen der Räume	6
Art. 13 Materialien	6
Art. 14 Aufsicht	7
Art. 15 Haftung	7
III. Gebühren und Entschädigungen.....	7
Art. 16 Benützungsgebühren	7
Art. 17 Entschädigung an den Hauswart	7
IV. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 18 Spezielle Weisungen.....	8
Art. 19 Rechtsmittel	8
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 21 Inkrafttreten.....	8
B. Gebührenreglement.....	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Veranstaltungen der Schule.....	9
Art. 2 Gebühren für regelmässige Benützung der Schulräume und Anlagen	9
Art. 3 Gebühren für unregelmässige Veranstaltungen.....	9
Art. 4 Gemeinnützigkeit des Anlasses	9
Art. 5 Benützung der Schulräume und Anlagen an Wochentagen, Wochenenden, Feiertagen und Ferien des Hauswartes	10
Art. 6 Gebührenansatz.....	10
II. Gebührenansätze.....	11
Art. 7 Während der Schulwoche	11
Art. 8 Benützungsgebühren an Wochenenden, Feiertagen und Ferien	11
Art. 9 Besondere Bestimmungen.....	12
III. Hauswartentschädigung.....	12
Art. 10 Während der ordentlichen Arbeits- und Präsenzzeit.....	12
Art. 11 Besondere Arbeitsleistungen	12
IV. Schlussbestimmungen.....	13
Art. 12	13

A. Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Sämtliche Schulräume und Schulanlagen, die im Eigentum der Stadt Grenchen¹⁾ stehen, dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.

² Ihre Benützung kann, soweit es der Schulbetrieb zulässt, auf ein schriftliches Gesuch hin andern Schulen, Institutionen, Vereinen und Gruppen nach Massgabe dieses Reglementes bewilligt werden.

³ Kindern ist die Benützung der Aussenanlagen und Pausenplätze auch während der schulfreien Zeit gestattet.

⁴ Ortsansässige Benutzer haben gegenüber auswärtigen Vorrang.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Schulräumen und -anlagen.

Art. 2

Bewilligungsinstanz

¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen ist die Schuldirektion.

² Die Bewilligung erfolgt durch schriftliche Verfügung. Abmachungen mit andern Stellen oder untereinander sind ungültig.

Art. 3

Gesuche

¹ Sämtliche Gesuche für die Benützung von Schulräumen und -anlagen sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Schuldirektion schriftlich einzureichen. Die Schuldirektion gibt vorgedruckte Formulare ab.

² Ändert sich die Benützung vorübergehend oder dauernd, ist ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Diesem sind die Zustimmungen evtl. betroffener anderer Vereine beizulegen.

¹⁾ Fassung gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

Art. 4

*Verantwortliche
Personen*

- ¹ Als verantwortlich für die Benutzer gelten:
 - der Vorsitzende einer Organisation (Vereinspräsident, Obmann etc.)
 - der Leiter der Veranstaltungen (Trainer, Dirigent, Kursleiter etc.)
 - im Zweifelsfall der Gesuchsteller selbst.
- ² Korrespondenzen und Rechnungen werden an den bezeichneten Verantwortlichen gerichtet. Er bespricht bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hauswart die notwendigen Details und ist Ansprechperson bei Anständen.
- ³ Jeder Wechsel bei den Verantwortlichen ist der Schuldirektion und dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Art. 5

Benützungszeiten

- ¹ An Feiertagen und an deren Vorabenden nach Schulschluss dürfen die Schulräume und -anlagen für regelmässige Übungen nicht benützt werden.
- ² Die Schulräume werden für den ordentlichen Vereinsbetrieb sowie für besondere Anlässe während der Unterrichtszeiten nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.
- ³ Bei Benützung während der Unterrichtszeit sind die Schulräume und -anlagen rechtzeitig zu verlassen, so dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- ⁴ Die regelmässigen Veranstaltungen sind spätestens um 21.45 Uhr abzubereiten. Die Schulhäuser werden um 22.00 Uhr geschlossen.
- ⁵ Die Schulräume und -anlagen bleiben während folgenden Tagen und Zeiten geschlossen:¹⁾
 - Sportferien:

Schulzimmer	während der Schulferien
Turnhallen	während der Schulferien
 - Fasnachtsdonnerstag ab 12.00 Uhr
 - Fasnachtsdienstag ab 12.00 Uhr
 - Gründonnerstag nach Schulschluss bis und mit Ostermontag

¹⁾ Fassung Abs. 5 gemäss GRB 1267 vom 16. Mai 2000.

- Frühlingsferien:
Schulzimmer: während der Schulferien
Turnhallen: während der Schulferien
- 1. Mai ab 12.00 Uhr
- Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag

- Sommerferien:
Schulzimmer: während der Schulferien
Turnhallen: während der Schulferien
Schulschwimmhalle: während der Schulferien plus je 1 Woche vorher und nachher
- 1. August ganzer Tag
- Herbstferien:
Schulzimmer: während der Schulferien
Turnhallen: während der Schulferien
Schulschwimmhalle während der Schulferien
- St. Nikolaustag (6.12.) ab 17.00 Uhr
- Weihnachten und Neujahr: während der Dauer der Schulferien¹⁾

Art. 6

Auflagen

¹ Die Benützer haben die von der Schuldirektion angeordneten Massnahmen (z.B. Abdecken des Bodens, Bestuhlung und Einrichten für Vorstellungen) einzuhalten.

² Eventuelle, daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benützers.

¹⁾ Mit GRB 1384 vom 19. September 2000 hat der Gemeinderat beschlossen:

1. Auf Gesuch hin wird den interessierten Vereinen während der Sport- Sommer- und Herbstferien eine Turnhalle zugewiesen. Es wird auf eine Schulanlage konzentriert.
2. Es werden keine Benützungsgebühren erhoben.
3. Die Abwartenschädigung von Fr. 120.-- pro Abend (Ansatz Sonntag/Ferien 07.00 - 18.00 gem. Gebührenreglement) oder bis Fr. 200.-- bei Mehrfachbenützung oder Benützung Tag und Abend gehen zu Lasten der Benützer.
4. Für begründete Fälle (Meisterschaft, Entscheidungsspiele etc.) kann die Schuldirektion auf Gesuch hin mit Ausnahme der Frühlingsferien Sonderregelungen aushandeln. Das Einhalten übertragener Pflichten wird durch gegenseitiges Unterschreiben verbindlich gemacht.

Art. 7

Sistierung

¹ Werden Schulräume und -anlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden.

² Entsprechende Verfügungen werden den Benützern spätestens eine Woche zum voraus schriftlich oder in dringenden Fällen durch den Hauswart persönlich mitgeteilt.

Art. 8

Hindernisse für Bewilligungen

¹ Das Erteilen von Privatstunden und das Abhalten von Privatkursen mit kommerziellem Charakter ist generell verboten.

² Lehrer bedürfen dazu - unter Angabe des Kursprogrammes - einer speziellen Bewilligung. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Schuldirektion.

Art. 9

Ausfall von Veranstaltungen

¹ Bei Ausfall einer Veranstaltung ist der Hauswart bis spätestens am Vorabend zu orientieren.

² ¹⁾

Art.10

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann nach schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, wenn:

- die Benutzer gegen das vorliegende Reglement, gegen Verfügungen oder Weisungen der Schuldirektion verstossen;
- die Gebühren oder evtl. Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden;
- die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden;
- während längerer Zeit weniger als 10 aktive Mitglieder an den ordentlichen Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht der Zweck eine niedrigere Zahl bedingt.

¹⁾ Abs. 2 gegenstandslos aufgrund GRB 1267 vom 16. Mai 2000.

II. Benützungsvorschriften

Art. 11

Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.
- ² Einrichtungen, Geräte und Apparate, die zur Verfügung gestellt werden, sind sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.
- ³ Die Vornahme von Reparaturen und Veränderungen an Geräten, Einrichtungen, Apparaten und Anlagen ist untersagt.
- ⁴ Allfällige Schäden hat der Leiter unverzüglich dem Abwart zu melden.
- ⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumen verboten.

Art. 12

Öffnen und Schliessen der Räume

- ¹ Das Öffnen und Schliessen der Räume ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Im Verhinderungsfall ist der stellvertretende Hauswart verantwortlich.
- ² Geöffnet wird eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem Hauswart.
- ³ Bei Anlässen von Jugendorganisationen (Jugendriegen, Juniormannschaften, Pfadfindern etc.) dürfen die Lokale erst bei Anwesenheit des Leiters geöffnet werden.
- ⁴ Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen bedarf der Zustimmung durch die Schuldirektion.

Art. 13

Materialien

- ¹ Die Benützung von Geräten und Materialien der Schule bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Schuldirektion.
- ² Soweit möglich, werden für die Unterbringung der Vereinsutensilien und -geräte Kästen und anderes zur Verfügung gestellt.
- ³ Im Falle die Schule keine Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.

Art.14

- Aufsicht*
- ¹ Der Hauswart oder dessen Stellvertreter sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes und der Hausordnung.
 - ² Der Hauswart meldet Beanstandungen in erster Linie an den Leiter oder den Vorsitzenden der betreffenden Organisation.

Art.15

- Haftung*
- ¹ Die Benützer haften für Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der vorhandenen Einrichtungen, fahrlässiges Verhalten oder Nichteinhalten dieses Reglementes entstehen.
 - ² Die Stadt Grenchen¹⁾ lehnt jede Haftung ab für:
 - Schäden, die den Benützern wegen unsachgemässer Benützung, mangelnder Aufsicht oder Nichteinhalten von Vorschriften entstehen
 - Diebstähle
 - Materialien der Benützer

III. Gebühren und Entschädigungen

Art.16

- Benützungsgebühren*
- ¹ Für die Benützung von Schulräumen und -anlagen werden Gebühren gemäss eines separaten Gebührenreglementes erhoben, welches Bestandteil dieses Reglementes bildet.
 - ² Die Rechnungstellung erfolgt durch die Schuldirektion.

Art.17

- Entschädigung an den Hauswart*
- ¹ Für den Abenddienst während der Schulwoche (exkl. Feiertage, Wochenende, Ferien) erhält der Hauswart, gemäss Dienstreglement für die hauptamtlichen Hauswarte vom 12.05.1969²⁾, keine spezielle Entschädigung.

¹⁾ Fassung gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

²⁾ Aufgehoben. Heute gilt das Dienstreglement vom 20. Januar 1993.

² Für spezielle Leistungen wird dem Hauswart eine Entschädigung gemäss Gebührenreglement entrichtet.

IV. Schlussbestimmungen

Art.18

Spezielle Weisungen

¹ Für die Benützung der Schulräume erlässt die Schuldirektion spezielle Weisungen.

² In begründeten Fällen kann die Schuldirektion Ausnahmen von diesen Weisungen erlassen.

Art.19

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der Schuldirektion kann innert 10 Tagen bei der Rekurskommission¹⁾ schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art.20

Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche bisherigen, diesbezüglichen Reglemente werden hiermit aufgehoben.

Art.21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1988 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeinderatskommission am 16. März 1988.

Der Stadtpräsident
E. Rothen

Der Stadtschreiber
P. Colombo

¹⁾ Fassung gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996. Gemäss § 75 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20. Juni 2000 ist die Gemeinderatskommission Beschwerdeinstanz.

B. Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Veranstaltungen der Schule Sämtliche Anlässe der Schulen und Behörden der Stadt Grenchen sind gebührenfrei.

Art. 2

Gebühren für regelmässige Benützung der Schulräume und Anlagen

- ¹ Die regelmässige Benützung von Schulräumen und –anlagen für Proben, Übungen oder den Unterricht durch ortsansässige Vereine und Institutionen ist gebührenfrei.
- ² Diese Gebührenbefreiung gilt von Montag bis Freitag.¹⁾
- ³ Auswärtige Benützer haben grundsätzlich, also auch an Wochentagen, eine Gebühr zu entrichten.

Art. 3

Gebühren für unregelmässige Veranstaltungen

- ¹ Für jede unregelmässige Benützung ist eine Gebühr zu entrichten.²⁾
- ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der benötigten Schulräume und –anlagen.

Art. 4

Gemeinnützigkeit des Anlasses

- ¹ Für Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dienen, kann die Schuldirektion die Gebühren auf Gesuch hin teilweise oder vollständig erlassen.
- ² Ein vollständiger oder teilweiser Erlass ist auch für kulturelle, nicht kostendeckende Veranstaltungen möglich (Volkshochschule, Pro Juventute, Rotkreuzkurse etc.).

¹⁾ Fassung Absatz 2 gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

²⁾ Gemäss GRB 8937 vom 24. Mai 1994 werden von ortsansässigen Vereinen für die Benützung der Turnhallen keine Gebühren erhoben. Pro Gesuch/Bewilligung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 30.— und eine allfällige Abwartentschädigung berechnet.

Art. 5

Benützung der Schulräume und Anlagen an Wochentagen, Wochenenden, Feiertagen und Ferien des Hauswartes

¹ Je nach Beanspruchung des Hauswartes an Wochentagen kann diesem eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

² Für die Benützung an Wochenenden und Feiertagen ist für sämtliche Schulräume und -anlagen eine Gebühr zu entrichten.¹⁾

³ In dieser Gebühr sind insbesondere enthalten: Die Kosten für die Benützung der Schulanlagen und -räume inkl. Heizung, Beleuchtung, Duschen usw.

Art. 6

Gebührenansatz

¹ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Vergabe von Räumlichkeiten und Anlagen.

² Im besonderen wird unterschieden zwischen:

- Unterrichtszimmern
- Schulküchen
- Werkstätten (Handarbeitsräume, Bastelräume)
- Aulen (Vortragssaal, Musikzimmer, Schülerhort)
- Turnhallen
- Sporträumen (Schwingkeller, Rhythmikräume)
- Aussensportanlagen
- Lernschwimmbecken Schulhaus Halden²⁾
- Schulschwimmhalle

¹⁾ Fassung Absatz 2 gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

²⁾ Gegenstandslos. Das Lernschwimmbecken ist seit 1998 geschlossen (GRB Nr. 536 vom 19. Mai 1998).

II. Gebührenansätze

Art. 7¹⁾

<i>Während der Schulwoche</i>		je Halbttag	ganzer Tag
	• Unterrichtszimmer	Fr. 20.—	Fr. 30.—
	• Schulküche	Fr. 30.—	Fr. 60.—
	• Werkstätten	Fr. 30.—	Fr. 60.—
	• Aula	Fr. 30.—	Fr. 60.—
	• Turnhallen	Fr. 50.—	Fr. 100.—
	• Sporträume	Fr. 30.—	Fr. 60.—
	• Aussensportanlagen	Fr. 50.—	Fr. 100.—
	• Lernschwimmbecken	Fr. 60.—	Fr. 120.— ²⁾
	• Schulschwimmhalle	Fr. 80.—	Fr. 150.—

Art. 8³⁾

<i>Benützungsgebühren an Wochenenden, Feiertagen und Ferien</i>		je Halbttag	ganzer Tag
	• Unterrichtszimmer	Fr. 30.—	Fr. 40.—
	• Schulküche	Fr. 50.—	Fr. 100.—
	• Werkstätten	Fr. 50.—	Fr. 100.—
	• Aula	Fr. 60.—	Fr. 100.—
	• Turnhallen	Fr. 50.—	Fr. 100.—
	• Sporträume	Fr. 50.—	Fr. 80.—
	• Aussensportanlagen	Fr. 50.—	Fr. 80.—
	• Lernschwimmbecken	Fr. 70.—	Fr. 130.— ⁴⁾
	• Schulschwimmhalle	Fr. 100.—	Fr. 180.—

¹⁾ Fassung Artikel 7 gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

²⁾ Gegenstandslos. Das Lernschwimmbecken ist seit 1998 geschlossen (GRB Nr. 536 vom 19. Mai 1998).

³⁾ Fassung Artikel 8 gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

⁴⁾ Gegenstandslos. Das Lernschwimmbecken ist seit 1998 geschlossen (GRB Nr. 536 vom 19. Mai 1998).

Art. 9

Besondere Bestimmungen

¹ Für Private, auswärtige Vereine und Verbände wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.

² Wenn besondere Umstände (Mehrfachvermietung, mehrere Räume) vorliegen, kann eine Pauschale festgelegt werden.

³ Für Veranstaltungen mit kommerziellem bzw. Werbecharakter wird auf die Gebühren gemäss Art. 7 und Art. 8 ein Zuschlag von 100 % erhoben. Sofern die Gemeinde an solchen Veranstaltungen interessiert ist, kann die Schuldirektion diesen Zuschlag angemessen reduzieren.

⁴ Für die Benützung von Instrumenten, Geräten und Apparaten wird je nach Objekt eine Gebühr von Fr. 20.— (Tonbandgerät) bis Fr. 80.— (Flügel) erhoben.

III. Hauswartentschädigung

Art. 10

Während der ordentlichen Arbeits- und Präsenzzeit

Während der ordentlichen Arbeits- und Präsenzzeit kann der Hauswart keine besondere Entschädigung geltend machen.¹⁾

Art. 11²⁾

Besondere Arbeitsleistungen

¹ Die besonderen Arbeitsleistungen der Hauswarte ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und deren Präsenzzeiten sowie die Arbeitsleistung von Hilfspersonal sind zusätzlich zu entschädigen.

² Als solche können bezeichnet werden:
- Dienst an Wochenenden und an Feiertagen

³ In den Entschädigungen ist die Reinigung der benützten Schulräume enthalten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach:

¹⁾ Fassung gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

²⁾ Artikel 11 Abs. 2 bis 5 Fassung gemäss GRKB 9720 vom 28. Februar 1996.

Räumlichkeiten	Samstag 07.00-18.00	Sonntag / Feiertage / Ferien 07.00 - 18.00	Werktag ab 18.00
----------------	------------------------	---	---------------------

- Unterrichtszimmer /
Schulküche/Werkstätten Fr. 35.— Fr. 40.— Fr. 6.—
- Aula / Sporträume Fr. 50.— Fr. 55.— Fr. 10.—
Fr. 30.—
m. Bestuhlung
- Turnhallen inkl. Nebenräume/Lernschwimmbecken Fr.110.— Fr. 120.—
- Schulschwimmhalle Fr.120.— Fr. 130.—

⁴ Für Wochenkurse werden wie folgt pauschale Entschädigungen erhoben:

- Unterrichtszimmer /Schulküche / Werkstätten Fr. 75.—
- Aula / Sporträume Fr. 130.—
- Turnhallen / Lernschwimmbecken Fr. 200.—
- Schulschwimmhalle Fr. 260.—

⁵ Bei der Vergabe von gleichzeitig mehreren Schulräumen an denselben Benutzer wird dem Hauswart eine Pauschale entrichtet. Diese beträgt im Maximum:

Samstag	07.00 - 18.00	Fr. 160.—
Sonntag und Feiertage	07.00 - 18.00	Fr. 180.—

ab 18.00 Uhr gilt generell ein Zuschlag von 50 %

⁶ Für den erhöhten Arbeitsaufwand infolge intensiver Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. Wirtschaftsbetrieb) wird ein zusätzlicher Reinigungszuschlag von Fr. 15.— bis Fr. 30.— erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art.12

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schuldirektion nach der Durchführung der Veranstaltung.

- ² Bei Bewilligungen für eine oder mehrere Benützungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der letzten Veranstaltung.
- ³ Die Gebühren und die Hauswartentschädigungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen
- ⁴ Die Gebühren- und Entschädigungsansätze werden im Verhältnis zu den Realloohnerhöhungen bzw. der Teuerung periodisch neu festgesetzt.
- ⁵ Diese Gebührenregelung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Benützung von Schulräumen und -anlagen in Kraft.